



7/6.2

Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn

vom 21. Dezember 2020

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Grundsätze des Kostenersatzes	1
§ 2 Kostenschuldner	2
§ 3 Berechnung der Kosten	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	2
§ 5 Inkrafttreten	2
Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht	3-6

§ 1

Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 FwG (Pflichtaufgaben bzw. Pflichteinsätze) und des § 34 Abs. 2 FwG (Kannaufgaben bzw. andere Leistungen) erhoben. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind. Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, auch wenn sie nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin
 1. die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforderlich sind;
 2. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 3. die Ausführung von Werkstattarbeiten;
 4. die Brandsicherheitswache in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 5. Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschau.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.



§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. für Pflichteinsätze derjenige, von dem nach § 34 Abs. 1 FwG Kostenersatz verlangt werden kann;
 2. für andere Leistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 FwG, wer laut Gesetz Zahlungspflichtiger ist;
 3. der Veranstalter oder der Auftraggeber der Brandsicherheitswache in den Fällen des § 1 Abs.3 Nr.4.;
 4. Im Übrigen der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung.
- (2) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3

Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts und Überlandhilfe. Hinsichtlich entstandener Kosten bei Überlandhilfe für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.
- (2) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. Weitere Kosten nach § 34 FwG.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) berechnet. Gleiches gilt für die Abfallbeseitigungskosten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern die der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Leistungen der Feuerwehr einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn vom 14. Juni 2016 außer Kraft.



Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn - Kostenverzeichnis -

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde

1.1	Für einen Feuerwehrangehörigen im mittleren Dienst, für Leistungen im Werkstattbetrieb	52,00 Euro
1.2	Für einen Feuerwehrangehörigen im Leitungsdienst	64,00 Euro
1.3	Für einen Feuerwehrangehörigen im Direktionsdienst	99,00 Euro
1.4	Für einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 Euro
1.5	Bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, für besondere Schmutzarbeiten wird für jeden tätigen Feuerwehrangehörigen einmalig ein Zuschlag in Höhe des Kostensatzes der Ziffer 1.1 erhoben (eine Stunde Reinigungszeit).	
1.6	Taucher (einschließlich der Tauchausrüstung)	152,00 Euro
1.7	Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät	191,00 Euro

2. Kosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Fahrzeug und Stunde

2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	Berechnung der Kosten nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg für Einsätze der Feuerwehr – (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr- VO-KeFw)
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2	
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	
2.4	Kommandowagen	
2.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF / Löschfahrzeug LF 8/6	
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	
2.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	
2.9	Vorausrüstwagen VRW	
2.10	Rüstwagen RW	
2.11	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	
2.12	Drehleiter DLA (K) 23/12	
2.13	Gerätewagen Transport GW-T (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	
2.14	Gerätewagen Transport GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zul. Gesamtmasse)	
2.15	Gerätewagen Transport GW-T (über 9,0 t zul. Gesamtmasse)	
2.16	Wechselladerfahrzeug WLF	
2.17	Kleineinsatzfahrzeug KEF	75,00 Euro
2.18	Feuerwehrran FwK, GW-Rüst	241,00 Euro
2.19	Sonstige Sonderfahrzeuge (GW-U, GW-Wasser, GW-Licht)	62,00 Euro
2.20	Wasserfahrzeuge (FwA-MZB, AB-Boot, FwA-RTB-Alu)	28,00 Euro
2.21	Abrollbehälter AB-Motor (AB-Großlüfter, AB-Sandsack/Energie)	67,00 Euro
2.22	Abrollbehälter AB-Atemschutz/Strahlenschutz	175,00 Euro
2.23	Sonstige Abrollbehälter, Anhänger, Kleinfahrzeuge	15,00 Euro



2.24	Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Stadtkreises	
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde	20,00 Euro
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz für eine Stunde	10,00 Euro
	Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen für eine Stunde	10,00 Euro
	Diese Kostensätze werden nur für den Regelbedarf verwendet. Besondere Aufwendungen (z.B. Atemschutzgeräte, Sonder- löschmittel, Messröhrchen, Einsatz von CSA) müssen von der anfordernden Gemeinde zusätzlich erstattet werden.	
2.25	Amtshilfe	
	Für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrund- kosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motor- betriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatz- stunde berechnet.	20,00 Euro
3.	Mietkosten	
	Für die Überlassung von Gerätschaften, Material (z.B. Stromerzeu- ger, Zelte) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ju- ristische Personen des Privatrechts wird ein pauschaler Tagessatz erhoben.	je Tag 10,00 Euro
4.	Instandsetzung und Prüfung von Geräten	
4.1	Prüfung tragbare Leitern	
	- Schiebleiter 3-teilig	156,00 Euro
	- Schiebleiter 2-teilig	104,00 Euro
	- Steckleiter 4-teilig	52,00 Euro
	- Steckleiter 2-teilig	26,00 Euro
	- Hakenleiter	26,00 Euro
	- Klappleiter	13,00 Euro
4.2	Prüfung sonstiger Geräte	
	- gem. Ziffer 1.1 nach erforderlichem Zeitaufwand	
5.	Zentrale Atemschutz- und Schlauchwerkstatt	
5.1	Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt	
	Vollmasken – Reinigung, Desinfektion und Prüfung	20,60 Euro
	Vollmasken – Prüfung	12,00 Euro
	Wechsel Ausatemventilscheibe	8,70 Euro
	Wechsel Sprechmembran	8,70 Euro



Pressluftatmer – Reinigung und Desinfektion	13,00 Euro
Pressluftatmer – Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	18,00 Euro
Pressluftatmer – Halbjahresprüfung	18,00 Euro
Pressluftatmer – Sechsjahresprüfung	83,00 Euro
Lungenautomat – Reinigung und Desinfektion; Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	31,00 Euro
Lungenautomat – Wechsel der Membran	13,00 Euro
Lungenautomat – Sechsjahresprüfung	44,00 Euro
Chemieschutzanzug – Reinigung und Desinfektion	30,40 Euro
Chemieschutzanzug – Prüfung	39,00 Euro
Taucheranzug – Reinigung und Desinfektion	30,40 Euro
Befüllen von Druckluftflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter	3,60 Euro
- Bei Flaschen größer 10 Liter je weiterer Liter Flascheninhalt	0,50 Euro

5.2 Leistungen der zentralen Schlauchwerkstatt	
Druckschlauch – reinigen, prüfen, trocknen	22,70 Euro
Druckschlauch einbinden; pro Einband	22,70 Euro
Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren)	31,40 Euro
Saugschlauch prüfen	22,70 Euro
Zeichnen eines Schlauchs; pro Schlauch	4,50 Euro

6. Brandsicherheitswachen

6.1 Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde. Für die An- und Abfahrt zur Veranstaltungsstätte wird pauschal eine Zusatzstunde verrechnet.	31,00 Euro
6.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet.	

7. Ausbildungslehrgänge

7.1 Für geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen je Ausbilder und Stunde Personalkosten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.	
7.2 Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung der Atemschutzgeräteträger der Gemeindefeuerwehren nach folgenden Sätzen:	
- bei Anmeldung eines kompletten Lehrgangs (16 Teilnehmer)	1.332,00 Euro
- bei Anmeldung eines halben Lehrgangs (8 Teilnehmer)	666,00 Euro
- bei Überschreiten der Höchstteilnehmerzahl bis maximal vier Teilnehmer bei einem kompletten Lehrgang / maximal zwei Teilnehmer bei einem halben Lehrgang werden die entstehenden Geräte- und Materialkosten gesondert berechnet; je Teilnehmer	55,20 Euro
- bei Unterschreitung der Teilnehmerzahlen für komplette oder halbe Lehrgänge, ist der vollständige Betrag für komplette oder halbe Lehrgänge zu entrichten.	
In den Beträgen für komplette oder halbe Lehrgänge sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.	



- 7.3 Atemschutzgrundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 für Angehörige von Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern; je Teilnehmer 188,00 Euro
In dem Betrag sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.
- 7.4 Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern, die keiner Gemeindefeuerwehr angehören; je Teilnehmer 28,10 Euro
- 7.5 Auslagen für sonstiges erforderliches Material (z.B. Lehrmittelhefte) werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Brandmeldeanlagen

- 8.1 Betrieb eines Teilnehmeranschlusses zur Übertragung von Brandmeldungen über zwei Wege zur Feuerwehr Heilbronn, monatlich 28,30 Euro
Die Kosten nach Ziffer 9.3 und 9.4 werden in diesem Fall nicht berechnet.
- 8.2 Laufende Systemkosten (Wartung Übertragungseinrichtung, Wartung/Entstörung Hauptanlage durch Fremdfirma), monatlich Die durch Fremdfirma der Stadt in Rechnung gestellten Beträge
- 8.3 Überprüfung des Hauptmelders durch die Feuerwehr bei Festverbindungen, vierteljährlich 8,00 Euro
- 8.4 Wartung, Pflege und Unterhaltung der Brandmeldeempfangseinrichtung bei Festverbindungen, monatlich 16,50 Euro
- 8.5 Neuaufschaltung Brandmeldeanlage 164,00 Euro
- 8.6 Abnahme Brandmeldeanlage nach Umbau/Erweiterung 86,00 Euro
- 8.7 Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot nach Änderung/Erweiterung Schließanlage oder Verlust von Schlüsseln; Fahrkostenpauschale. 8,00 Euro
Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.
- 8.8 Auf- und Abschließen von Feuerwehrinformationszentrum, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrschlüsseldepot im Zuge von Reparaturen, Wartungen oder Inspektionen. 8,00 Euro
Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1.1 wird nach Zeitaufwand berechnet.

9. Maßnahmen der Brandverhütung (Brandverhütungsschau, Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes)

- 9.1 Personalkosten für die Brandverhütungsschau werden nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses berechnet.
- 9.2 Einmalige Fahrkostenpauschale 8,00 Euro
- 9.3 Pauschalbetrag innerdienstlicher Aufwand einschl. Sachkosten 96,00 Euro
- 9.4 Pauschalbetrag Nachschau Brandverhütungsschau 64,00 Euro